

Ostangler Versicherung VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln
Tel.: 04642 – 91 47 0
Fax: 04642 – 91 47 77
Mail: info@oab.de
www.ostangler.de

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vollschutz-Betriebshaftpflichtversicherung Land- und Forstwirtschaft - Maschinenring-Police -

1. Gegenstand des Vertrages

Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Land- und/oder Forstwirtschaft.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Auslandsschadens im nachstehend unter 3. beschriebenen Umfang, einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter mitversicherter Tiere.

(Der Versicherungsschutz bedarf der Erweiterung, wenn die zu versichernden Risiken über den in den AHB und den folgenden Vereinbarungen geregelten Umfang hinausgehen.)

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (auch ausgeschiedener Personen aus ihrer früheren Tätigkeit); sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch, wenn die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte oder Betriebsräte tätig sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Davon unberührt besteht Versicherungsschutz bei Rückgriffsansprüchen der Sozialversicherungsträger aus Arbeitsunfällen gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten.

Es gelten die jeweils im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

2. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb zuzurechnenden Nebenrisiken, insbesondere

Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger Überlassung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Jahresmiet-/pachtwert von 12.000 EUR. Versichert sind hierbei Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht etc.), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten 500.000 EUR, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, der geltende Tarif-Beitrag heranzuziehen;
2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten Gebäuden bzw. Räumlichkeiten durch Brand oder Explosion (Mietsachschäden). Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 5.11.1. und 2. gelten entsprechend.

Ausgeschlossen sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.*)

*) Anmerkung: Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Abkommens ausgehändigt.

Produzentenhaftung

aus dem direkten Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auch auf Wochenmärkten sowie das Abernten von Produkten durch Endverbraucher.

Eingeschlossen sind im Rahmen vereinbarter Vermögensschäden Ansprüche aus Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in

seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte Sachen entstehen.

Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Landwirtschaft)

Falls besonders vereinbart, gilt:

Mitversichert ist für eigenlandwirtschaftliche Erzeugnisse die erweiterte Produkthaftpflicht gemäß den Besonderen Bedingungen zur erweiterten Produkthaftpflichtversicherung(Landwirtschaft) (BbeProdH LW).

Tierhaltung

1. aus Halten, Hüten und Verwenden von Zugtieren, die nicht ausschließlich für eigene land- und/oder forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfuhren oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- und/oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden;

2. aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb. Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung von Reittieren und Pensionstieren.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden. Von jedem Deckschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR selbst zu tragen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert Schäden an Pensionstieren und solchen Tieren, die sich bei dem Versicherungsnehmer in Ausbildung befinden sowie die persönliche Haftpflicht fremder Tierbenutzer.

Falls besonders vereinbart, sind abweichend davon Schäden an Pensionstieren und solchen Tieren, die sich bei dem Versicherungsnehmer in Ausbildung befinden, mitversichert.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

3. Für die Hunde- und Pferdehaltung gilt:

a) Hunde

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter.

Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

b) Reit- und Zugtiere, Halten von Tieren

Falls besonders vereinbart, gilt:

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

c) Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Kraftfahrzeuge

aus Besitz und Verwendung folgender (Kraft-) Fahrzeuge:

1. nicht selbstfahrende Geräte und Maschinen im versicherten Betrieb; auch bei Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb;

2. nicht zulassungspflichtige Anhänger; bei Verleih dieser Anhänger gilt dies nur, wenn auch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für sämtliche Schlepper bei der GHV DARMSTADT besteht;

(Wegen höherer Versicherungssummen und fehlenden Abschlussstatbeständen wird eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Deckung empfohlen.)

Hinweis: Anhänger sind auch bei nur gelegentlicher Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb ausschließlich nach dem K-Tarif zu versichern.

3. Mährescher im versicherten Betrieb;

4. Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

5. Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h sowie Maschinen oder Kraftfahrzeuge als stationäre Kraftquellen im versicherten Betrieb;

6. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Motorsägen, Universalgeräte und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h im eigenen Betrieb, einschließlich Nachbarschaftshilfe und Einsatz im Maschinenring.

Falls nichts anderes vereinbart ist, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz- und Verwendung von Hub- und Gabelstaplern bis 6 km/h sowie Rad-, Schaufel- und Baggerlader bis 20 km/h im eigenen Betrieb einschließlich Nachbarschaftshilfe und Einsatz im Maschinenring, nicht aber zu Bauarbeiten außerhalb des eigenen Betriebes.

Hinweis: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Baumfällerei

aus der Durchführung von Baumfällarbeiten.

Nebenbetriebe

aus sonstigen Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Ländliche Schankwirtschaft

aus dem Betrieb von ländlichen Schank-, Hecken- und ähnlichen Wirtschaften, selbst organisierten Hoffesten, Tagen der offenen Tür sowie dem Verkauf ab Feld/Hof.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen, auch dem Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers, zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.

Feriengäste

aus der Beherbergung von Feriengästen („Ferien auf dem Bauernhof“).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt) bis 500 EUR.

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die den beherbergten Gästen eines Zimmers / Appartements an einem Tag zustoßen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer/Appartement vereinbarten Summe.

Elektrizität

aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der Abgabe elektrischer Energie.

Feuergefährliche, giftige, explosive Stoffe

aus erlaubtem Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher und explosiver Stoffe.

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten und Betriebsangehörigen ohne Wissen und gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde.

Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel

aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Auslandsschäden

I. Insgesamt gilt:

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
 - a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
 - d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

Zu lit. b) und c):

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.)

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. A. II 3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in der USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3. Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmer an jedem Schaden: 20 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei

einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1 Mio. EUR, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

Be- und Entladeschäden

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist eingeschlossen - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch / oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

1. Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen - zum Beispiel Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt - eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
2. Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu 1. vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
3. Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
4. Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.

Abweichend von Ziff. 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall: 10%, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

Gewahrsamschäden

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird abweichend von Ziff. 7.6 AHB für Gewahrsamschäden im folgenden Umfang Versicherungsschutz gewährt:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeuge anderer Art -, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind un-

ter der Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer für das Schadenergebnis keinen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann.

2. Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, daß der Versicherungsnehmer die Sache kurzfristig, längstens einen Monat - bei Inventar gepachteter Betriebe jedoch unbestimmt -, zum Gebrauch im eigenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.
3. Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebschäden im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.

4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) an beim Versicherungsnehmer entstehenden fremden Tieren,
- b) an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, daß das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft oder Maschinengemeinschaft begründet wird

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung (siehe auch Ziff. 1.2 AHB).

5. Die Versicherungssumme wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf 18.000 EUR je Schadenergebnis, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren), auf 1.000 EUR je Schadenergebnis begrenzt. Bei Miteigentum im Rahmen einer Maschinengemeinschaft wird im Verhältnis des Eigentumsanteils des Versicherungsnehmers auf die Schadenssumme nicht geleistet.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall: 20 %, mindestens 150 EUR.

Öffentlich-rechtliche Ansprüche

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch solche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschrift geltend gemacht werden.

Die Versicherungssumme wird auf 18.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall: 20 %.

Flurschäden anlässlich Weidebetrieb

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes (ausgenommen Schäden durch Schafhaltung von Herden über 50 Tiere).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist nicht eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden über 50 Tiere aus dem Pferch.

Vermögensschäden

I. Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die wäh-

rend der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

II. Sonstige Vermögensschäden

Falls besonders vereinbart:

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- e) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- f) aus Auskunfterteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- k) aus Pflichtverletzung, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorständen, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Umwelthaftpflicht-Basisversicherung Land- und Forstwirtschaft

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden Schäden gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBU LW/B).

Von den BBU LW/B (Ziff. 3.1) abweichend ist das Gewässerschadenrestisiko einschließlich des Gewässerschadenanlagerisikos für Anlagen hinsichtlich der Mengenschwellen wie folgt mitversichert: Jauche und Gülle bis 2.500.000 Liter (Ziff. 3.1.1).

Bodenkasko

Falls besonders vereinbart, gilt:

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne daß ein Umweltschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, daß umweltschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus Anlagen gemäß Ziff. 1.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBU LW/B) ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von Ziff. 7.14 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an solchen Anlagen selbst.

Die Versicherungssumme wird auf 18.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall: 20 %.

Strahlenschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB und Ziff. 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
2. Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne daß dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

 - die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
3. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
 - gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Mietsachschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme ist begrenzt auf 500 EUR.

2. Falls besonders vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 AHB - durch Abwasser.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

4. Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Abhandenkommen von Sachen

- Falls besonders vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, höchstens 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Risikobegrenzungen

Nicht versicherte Risiken

1. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartige Bestimmungen anderer Länder.

2. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

- b) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

- c) als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i. S. des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

- d) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- e) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht-selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

- f) wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

- g) wegen Mängeln oder Fehlen von zugesicherten Eigenschaften von Produkten, Lieferungen, Arbeiten und Leistungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht und wegen Schaden und Kosten des Versicherungsnehmers (Erweiterte Produkthaftpflicht).

3. Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

- b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- d) Eine Tätigkeit der unter a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft- oder Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach dieser Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5. Brand- und Explosionschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5. Privatriskiken

I. Eingeschlossen ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson

und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes

(einschließlich Altenteiler mit gleicher Anschrift).

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Familien- und Haushaltsvorstand (zum Beispiel aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- als Inhaber
 - einer oder mehrerer in Europa gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung, bei Sondereigentümern Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses,
 - eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,

sofern sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzelnen vermieteten Wohnräumen und Einliegerwohnungen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau- summe von 500.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, der geltende Tarif-Beitrag heranzuziehen;

als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

- als Grundstückseigentümer oder -besitzer unbebauter Fläche;
- als Radfahrer;
- aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung dazu (Training);
- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde **oder Pferde**,
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde für private Zwecke,
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

- abweichend von Ziff. 7.6 AHB - aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 5.000 EUR, maximal 10.000 EUR je Versicherungsjahr.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung;

- die unter dem Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. *)

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.

*) Anmerkung: Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Abkommens ausgehändigt.

II. Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- sämtlicher mit dem Versicherungsnehmer in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen wie in Ziff. 7.5 AHB aufgeführt;
- seiner unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) außerhalb der Haushaltsgemeinschaft, bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

- c) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
2. im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 1. a) bis c):
- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
 - Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder sind ausgeschlossen.
 - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Die in der Adresse erstgenannte Person ist der Versicherungsnehmer.
 - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 5 sinngemäß.
3. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4. im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - das sog. Restrisiko.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 250 l/kg soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

5. Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Dies gilt sinngemäß auch für den überlebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

6. Ziff. 7.10 (b) AHB findet keine Anwendung.

III. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind **nicht versichert**

1. Haftpflichtansprüche aus Verlust fremder Schlüsseln von Schließanlagen.
2. die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
3. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - a) selbstfahrenden Kranken- und Rollstühlen, soweit sie nicht zulassungs- oder versicherungspflichtig sind sowie motorbetriebenen Kinderfahrzeugen bis zu einer erzielbaren Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h; nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen selbstfahrenden Rasenmähern und Schneeräumern bis 6 km/h; nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit; Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit; nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt: für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- b) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- c) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen;
- d) Wassersportfahrzeugen, auch Surfbrettern, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

IV. Elektronischer Datenaustausch

1. Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie die Nichterfassung und fehlerhafte Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfaßter Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 1. gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, daß seine auszutauschenden, zu übermittelnden bzw. bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 1.000.000 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, daß der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

- V. Für **unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa** und sonstige **vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr** gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum - soweit im nichteuropäischen Ausland gelegen -) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. I. 3. a) bis c).

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort ausserhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

VI. Mitversicherung von Vermögensschäden

1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - aus gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorständen, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

- VII. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch **häusliche Abwässer** und durch **Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals**.

Gültig ab 1. Januar 2008